

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Auftraggebern, die keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, und der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) abgeschlossenen Verträge über Beratungs-, Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie sonstige Dienstleistungen.

(2) Verbindliche Liefer-/Fertigstellungstermine für Arbeitsergebnisse müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen ungefähren (circa, etwa, etc.) Fertigstellungsterminen/Lieferterminen wird sich ZAB bemühen, diese nach besten Kräften einzuhalten.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZAB haben jedoch im Fall eines Widerspruchs Vorrang gegenüber den schriftlich vereinbarten Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Die Bedingungen von ZAB gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Auftraggebers auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Auftraggeber erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung von ZAB ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

2. Vertragsabschluss und -gegenstand

(1) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Auftrages durch ZAB zustande.

(2) Vertragsgegenstand sind die vereinbarten Beratungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und sonstigen Dienstleistungen. ZAB wird diese Leistungen mit der ihr üblichen Sorgfalt nach besten Kräften und unter Zugrundelegung des von ihr erarbeiteten bzw. ihr bekannten neuesten Standes der Wissenschaft und Technik erbringen. Dabei übernimmt ZAB keine Garantie oder Gewähr für das tatsächliche Erreichen der angestrebten Beratungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsergebnisse. Geschuldet ist vielmehr ausschließlich das Bemühen, den Beratungszweck bzw. das Forschungs-/ Entwicklungsergebnis zu erreichen. Auch sonstige vertragsbezogene Erklärungen der ZAB enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von ZAB über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

3. Vertragspartner und -dauer

(1) Vertragspartner sind ausschließlich ZAB und der Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn Leistungen der ZAB durch Dritte durchgeführt werden.

(2) Der Vertrag endet grundsätzlich mit Ablauf der Zeit, für die er eingegangen ist. Ein auf unbestimmte Zeit eingegangener Vertrag endet mit Erfüllung sämtlicher in ihm sowie der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Pflichten oder mit Wirksamwerden einer Kündigung.

4. Vertragspflichten; Mitwirkungspflichten

(1) ZAB ist verpflichtet, die vereinbarten Beratungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungen nach ihrer Wahl durch eigene Mitarbeiter und/oder von ihr beauftragte externe Experten im vereinbarten Zeitraum durchzuführen. Die Aufgabenstellung wird im Vertrag schriftlich niedergelegt und damit abschließend vereinbart. Änderungen der Aufgabenstellung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(2) Hat ZAB die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sind stets unverbindlich.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten von ZAB und der von ihr beauftragten externen Experten zu unterstützen und alle Mitwirkungshandlungen auf erste Anforderung vorzunehmen, die zu einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch ZAB erforderlich sind. Hierzu zählt insbesondere, dass der Auftraggeber einen nur aus wichtigem Grund auswechselbaren Ansprechpartner schriftlich benennt, der ermächtigt ist, die zur Abgabe der zur Durchführung des Auftrages notwendigen Erklärungen abzugeben. Ebenso zählt hierzu die vollständige Auskunftserteilung über die Aufgabenstellung und Beschaffung gegebenenfalls erforderlicher Daten und Informationen durch den Auftraggeber.

(4) ZAB geht davon aus, dass die ihr übergebenen Auskünfte, Zahlen, Darstellungen o.ä. den Tatsachen entsprechen. ZAB ist berechtigt, ihrer Tätigkeit die vom Auftraggeber hingegebenen Informationen und Zahlenmaterialien ohne Prüfung zugrunde zulegen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder dies ergibt sich zwingend aus dem Auftragsgegenstand. ZAB wird jedoch den Auftraggeber bei festgestellten Unrichtigkeiten informieren.

(5) Sollten ZAB falsches Zahlenmaterial, unrichtige Auskünfte oder sonstige nicht einwandfreie Informationen übermittelt werden, so übernimmt ZAB keine Verantwortung für die vertragsgemäße Erfüllung oder Durchführung des Vorhabens. Entsprechendes gilt, wenn ZAB von dritter Seite unrichtige Auskünfte oder Unterlagen zugehen, die für das Vorhaben relevant sind.

5. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertrages gegenseitig zur Kenntnis gebrachten Informationen des jeweils anderen Partners und Dritter, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden und nicht auf andere Weise bekannt sind, vertraulich zu behandeln und ohne Absprache der Vertragspartner Dritten nicht zugänglich zu machen. Veröffentlichungen oder Vorträge, die in direktem Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen, sind vorher zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Bei Beauftragung externer Experten gibt ZAB diese Verpflichtung auch an diese dritten Personen weiter.

6. Entgelt

(1) Der Auftraggeber ist zur Entrichtung des bei Auftragserteilung für die Beratungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungen der ZAB vereinbarten Entgelts verpflichtet. Im vereinbarten Entgelt ist die gesetzliche Umsatzsteuer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

nicht enthalten. Der Auftraggeber schuldet insoweit zusätzlich die jeweils gesetzlich geltende MwSt..

(2) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält ZAB einen dem Umfang ihrer bis zur Auftragsbeendigung geleisteten Tätigkeit entsprechenden Teil ihrer Vergütung.

(3) Das vereinbarte Entgelt ist in vollem Umfang bei Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber fällig. Abweichend hiervon können die Vertragsparteien Fälligkeitszeitpunkte, insbesondere nach Zeitabschnitten oder nach Fortschritt, schriftlich vereinbaren. ZAB kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatzansprüche verlangen.

(4) Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen von ZAB 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht vollständig bezahlt hat.

7. Gewährleistung

(1) ZAB ist verpflichtet, ihre Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht zu erbringen. ZAB übernimmt weder eine Garantie noch die Haftung für die unternehmerischen Ziele, die mit der Beratung des Auftraggebers oder der zur Verfügungstellung des vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisses erreicht bzw. verwirklicht werden sollen.

(2) Erkennbare Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Leistungserbringung - auch bezüglich eines vom Auftraggeber benutzbaren Teils der Leistung - schriftlich zu rügen. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung auf Grund von Schlechtleistung aus.

(3) Hat ZAB einen Mangel zu vertreten, so wird dieser von ihr nach ihrer Wahl durch kostenlose Nachbesserung oder sonstige geeignete Maßnahmen behoben. Mängel, die der Auftraggeber selbst zu vertreten hat und unberechtigte Reklamationen wird ZAB im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers beseitigen.

Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung, wobei der Auftraggeber ZAB zwei Nachbesserungsversuche einzuräumen hat, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte geltend machen. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe nachfolgender Ziff. 8.

8. Haftung und Verjährung

(1) ZAB haftet nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (das heißt solchen Verpflichtungen, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Auftraggeber nach dem Kern des Rechtsgeschäftes in jedem Fall vertrauen

durfte) und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung;

- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB dem Auftraggeber die Leistung der ZAB nicht mehr zuzumuten ist;
- im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit ZAB die Garantie für die Beschaffenheit eines Arbeitsergebnisses, oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In anderen Fällen haftet ZAB für alle gegen ZAB gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

(3) Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziff. (1) u. (2) und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haftet ZAB nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft ZAB nur, wenn ZAB das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung übernommen haben.

(5) Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit ZAB nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder ZAB, deren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

(6) Mit Ausnahme des Falles vorsätzlichen Handelns und gesetzlich zwingender, abweichender Haftungshöhen haftet ZAB lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 100.000,00. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

(7) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. (2) bis (6) gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie der Subunternehmern von ZAB.

(8) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn ZAB Arglist oder grobes Verschulden zur Last fällt und Verletzung des Lebens.

(9) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Rücktritt und Kündigung

(1) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn ZAB die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Bei Pflichtverletzungen hat er sich innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung der ZAB zu erklären, ob er deswegen vom Vertrag zurücktritt oder auf der Vertragserfüllung besteht.

(2) Im Fall einer Kündigung des Auftraggebers ist ZAB berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Ausgaben der ZAB, die aus den im Rahmen des Vertrages eingegangenen und nicht bis zum Wirksamwerden der Kündigung auflösbaren Verbindlichkeiten, einschließlich der Personalkosten, resultieren, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Ansprüche des Auftraggebers für den Fall, dass ZAB die Kündigung zu vertreten hat, bleiben unberührt. Satz 3 gilt auch bei Kündigung der ZAB aus wichtigem Grund.

Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat ZAB Anspruch auf mindestens 50 % der ihr für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung, soweit ihr nicht für die bereits erbrachten Leistungen ein höherer Vergütungsanspruch zusteht. Beide Parteien haben die Möglichkeit, einen geringeren oder höheren Schaden oder den Nichtanfall eines Schadens nachzuweisen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt. Vor Ausspruch der Kündigung hat der kündigungswillige Vertragspartner dem anderen Vertragspartner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Urheberrechte und Nutzungsrechte

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen des Auftrages von ZAB gefertigte Schriftstücke, Druckwerke, Berichte, Daten - auch in digitalisierter Art - Aufstellungen und Berechnungen sowie Folien und Diagramme und andere Materialien und Arbeitsergebnisse ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden und nicht ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Einwilligung von ZAB im Einzelfall zu publizieren oder zu vervielfältigen und/oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn ZAB sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet hat, dem Auftraggeber das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Auftrages einzuräumen. Der Auftraggeber stellt ZAB von allen Haftungen frei, die durch die Weitergabe der vorgenannten Informationen/Daten/Arbeitsergebnisse an Dritte begründet werden.

(2) Der Auftraggeber erhält das einfache, unwiderrufliche, nicht übertragbare Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen vertragsgegenständlich zu nutzen.

(3) Erteilt ZAB im Sinne vorstehender Ziff. (1) die Einwilligung zu einer weitergehenden Nutzung oder Vervielfältigung, so sind die Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Datenträger in jedem Fall durch den Auftraggeber mit einem auf ZAB bezogenen, eindeutigen Quellenhinweis zu versehen.

(4) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt ZAB bzw. deren Mitarbeiter Urheber.

(5) ZAB ist berechtigt, Ausarbeitungen, die auf allgemeinen Grundsätzen, Normen, Verordnungen oder dem Stand der Technik basieren, sowie die Ergebnisse von Softwareprogrammierungen jederzeit unentgeltlich, uneingeschränkt zu vervielfältigen, zu verwenden und zu verbreiten. Arbeitsergebnisse, die auf firmenspezifischem Know-how oder spezifisch produktorientiertem Know-how

des Auftraggebers basieren, darf ZAB nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers nutzen.

11. Schlussbestimmungen

(1) Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen und mündliche Zusagen nicht abgegeben.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Änderungen oder Ergänzungen sind nichtig.

(3) Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens des Auftraggebers oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigt ZAB, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung des Arbeitsergebnisses von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung des Arbeitsergebnisses bereits erfolgt, so wird die Vergütung in den vorgenannten Fällen sofort fällig.

(4) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn ZAB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an ZAB absenden.

(5) Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und der ZAB gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.

(6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

HINWEIS:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weist ZAB darauf hin, dass die Buchhaltung von ZAB über eine EDV-Anlage verfügt und ZAB in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erhaltenen Daten speichert.